

Darf man Heftführung benoten?

Beitrag von „mimmi“ vom 31. August 2009 10:02

Ich bin mir 100%ig sicher, dass du in Bayern keine Noten auf die Heftführung geben darfst. Wenn es zu einer Notenüberprüfung durch den MB kommt, wirst du mit Pauken und Trompeten untergehen, wenn du das machst. Leider. Auf der früheren Internetseite des KuMis gab es mal so eine Art Rechtsfälle/Rechtsfragen von Eltern, die dort dann beantwortet wurden (so nach dem Motto: "Ist es zulässig, dass der Lehrer meiner Tochter...."). Dort wurde genau das gefragt, ob der Lehrer des genialen aber verschlampeten Sohnemanns Heftnoten machen darf und das wurde dort ganz klar verneint.

Uns ist allen klar, dass Heftführung und Noten meist in einem recht deutlichen Zusammenhang stehen, trotzdem gilt die Heftführung hier als erzieherische Aufgabe und nicht als benotbare Schülerleistung. Der Grund ist wohl, dass man genau weiß, dass es hier genügend Eltern gibt, die das Heft für ihre Kinder dann noch mal sauber abschreiben würden, damit das Kind dann eine gute Note bekommt.

Trotzdem würde auch ich mir wünschen, Heftnoten vergeben zu dürfen. Ich bewege mich in einer rechtlichen Grauzone mit meiner Vorgehensweise: Ich sage, dass ich mir Notizen mache über die Heftführung in Form von + / o / - im Notenbuch. Fließt nicht in die Berechnung ein, gibt aber den Ausschlag bei einer Jahresendnote mit pädagogischem Spielraum (d.h. zwischen x,40 und x,60), ob die bessere oder die schlechtere Note vergeben wird. Das ist mein "Druckmittel", wenngleich ich den Teufel tun würde und aufgrund der Heftführung z.B. einem Schüler mit einer 4,45 eine 5 im Zeugnis geben würde, die dann zum Durchfallen führt. Da wäre der MB-Ärger vorprogrammiert. Aber irgendein Druckmittel braucht man ja, und mit der entsprechenden Entschlossenheit vorgetragen, macht es zumindest bei einigen Schülern Eindruck.....